

Qualifikationsanforderungen für die Erbringung einer EMDR-Behandlung im Rahmen einer Richtlinienpsychotherapie bei Patienten mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung

Hintergrund:

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) hat in seinem Gutachten vom 6. Juli 2006 die wissenschaftliche Anerkennung des Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR) bei erwachsenen Patienten mit der Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung festgestellt. Obwohl EMDR seinerzeit bereits als Methode im Rahmen der Richtlinienverfahren, insbesondere der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der Verhaltenstherapie, zur Anwendung kam, wurde EMDR in dem Gutachten des WBP als eigenständige psychotherapeutische Methode eingestuft. Die Evidenz für den Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen wurde vom WBP als unzureichend für eine wissenschaftliche Anerkennung der Methode beurteilt.

Erst fünf Jahre später, im Jahr 2011 begann der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf Antrag des GKV-Spitzenverbandes gemeinsam mit der Patientenvertretung mit der Prüfung von Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der EMDR-Methode bei Erwachsenen mit Posttraumatischer Belastungsstörung als neue Behandlungsmethode gemäß § 135 Absatz 1 SGB V.

Am 16. Oktober 2014 hat der G-BA die Aufnahme von EMDR in Anlage I.3 der Psychotherapie-Richtlinie als Behandlungsmethode beschlossen, die bei Erwachsenen mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzeptes eines Richtlinienverfahrens angewendet werden kann. Die Anwendung setzt laut Anlage I.3 Satz 2 der Psychotherapie-Richtlinie eine hinreichende fachliche Befähigung in der psychotherapeutischen Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung einschließlich der Methode EMDR voraus. Das Nähere dieser Qualifikationsanforderungen ist gemäß Satz 3 entsprechend § 27 der Psychotherapie-Richtlinie in den Psychotherapie-Vereinbarungen zu bestimmen.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens deutlich gemacht, dass dieser spezifische Hinweis auf die fachliche Befähigung für die Anwendung von EMDR aus systematischen Gründen unangemessen ist, da sich ein solcher expliziter Hinweis in der Psychotherapie-Richtlinie weder für eine andere Methode oder Technik noch für eines der Psychotherapieverfahren findet. Nach Auffassung der BPtK ist die allgemeine Regelung in § 27 Psychotherapie-Richtlinie, nach der Qualifikation zur Durchführung der Psychotherapie in den die Psychotherapie-Vereinbarungen näher bestimmt ist, hierfür ausreichend. Zudem hat die BPtK in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich viele Psychotherapeuten im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildungsverpflichtung im Bereich der Traumabehandlung einschließlich EMDR fortgebildet haben und weiter fortbilden. Eine sozialrechtliche Regelung von Qualifikationsanforderungen und der entsprechenden Nachweispflicht sei daher nicht erforderlich. Der G-BA folgte dieser Argumentation der BPtK bei der Beschlussfassung jedoch nicht.

Der Beschluss des G-BA ist zum 3. Januar 2015 in Kraft getreten.

Wie die BPtK erfahren hat, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu Jahresbeginn den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) mitgeteilt, dass die Änderung der Psychotherapie-Vereinbarungen, welche die Qualifikationsanforderungen für die Anwendung der EMDR im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung mit einem Richtlinienverfahren normiert, von den Vertragspartnern der Bundesmantelverträge (BMV) bereits am 15. Dezember 2014 beschlossen wurde und am 15. Januar 2015 in Kraft tritt.

Die BPtK wurde zu dieser Änderung der Psychotherapie-Vereinbarungen in keiner Weise konsultiert bzw. einbezogen.

Konsequenzen für die Anwendung von EMDR in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung

Bereits vor dem Beschluss des G-BA wurde EMDR im Rahmen einer Psychotherapie als Methode des jeweiligen Verfahrens erbracht. Dabei war über die Qualifikation in

dem jeweiligen Verfahren hinaus kein zusätzlicher Nachweis über die Qualifikation in EMDR erforderlich.

Künftig müssen Psychotherapeuten, die EMDR im Rahmen der GKV-Behandlung mit einem Richtlinienverfahren anwenden wollen, einen Nachweis ihrer Qualifikation entsprechend der Vorgaben der Psychotherapie-Vereinbarungen erbringen. Dies beinhaltet den Nachweis von **mindestens 40 Stunden Theorie in „Traumabehandlung und EMDR“** und von **mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit EMDR** (im Rahmen einer Richtlinienpsychotherapie) unter **Supervision im Umfang von mindestens 10 Stunden** (Supervision für mindestens jede 4. Stunde) mit **mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten** (abgeschlossene EMDR-Behandlung im Rahmen einer Behandlung mit einem Richtlinienverfahren bei mindestens fünf Patienten). Diese Zusatzqualifikation muss nach den Vorgaben der Psychotherapie-Vereinbarungen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein. Die Genehmigung für die Durchführung der EMDR-Behandlung wird für das Psychotherapieverfahren erteilt, in dem die Voraussetzungen an die Qualifikation nachgewiesen wurden.

Diese Anforderungen implizieren, dass die praktischen Kenntnisse mit EMDR ausschließlich bei der Diagnosegruppe erworben werden (Erwachsene mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung), für die die wissenschaftliche Anerkennung der EMDR-Methode festgestellt wurde und die im Rahmen der GKV-Versorgung mit EMDR behandelt werden dürfen.

Für den EMDR-Bestandteil einer Richtlinienpsychotherapie wird es dabei keine eigene Abrechnungsziffer und kein eigenes Behandlungskontingent geben. Vielmehr wird auch für die EMDR-Sitzungen die EBM-Ziffer für dasjenige Psychotherapieverfahren abgerechnet, in dessen Rahmen die EMDR-Behandlung durchgeführt wird.

Anerkennung bestehender Qualifikationen

Psychotherapeuten, die bereits über die geforderten Fortbildungsnachweise verfügen, müssen sich, nimmt man die Psychotherapie-Vereinbarungen wörtlich, von einer Aus-

bildungsstätte schriftlich bestätigen lassen, dass sie die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Psychotherapie-Vereinbarungen erfüllen, um dies gegenüber den KVen nachweisen zu können.

Für den Nachweis von Qualifikationen, die vor Inkrafttreten dieser Regelung erworben worden sind, ist noch unklar, welches Vorgehen die KVen wählen werden. Die Schwierigkeit wird darin bestehen, Qualifikationen zu beurteilen, welche nicht die geforderte Kombination – Behandlung von Patienten mit Posttraumatischen Belastungsstörungen mit einem EMDR Anteil im Rahmen einer Richtlinientherapie – erfüllen, weil entweder eine sogenannte „Traumatherapie“ ohne einen EMDR-Behandlungsteil oder nur EMDR durchgeführt wurde oder Patienten mit anderen Diagnosen mit dieser Methode behandelt wurden.

Künftiger Erwerb der Qualifikation in EMDR

Nachdem EMDRIA im Juni vergangenen Jahres den Antrag auf Markenschutz für EMDR zurückgezogen hat, wird es auch in Zukunft die Möglichkeit geben, dass Psychotherapeuten auch anderweitig theoretische und praktische Qualifikation in Traumatherapie und EMDR erwerben und so die Abrechnungsgenehmigung der KV erhalten. Die Abrechnung der EMDR-Behandlungen in der Qualifikationsphase zulasten der Krankenkassen wird hierbei allerdings nur möglich sein, wenn diese praktische Qualifikation an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte erworben wird. Hierbei ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar, wie mit dem Umstand zu verfahren ist, dass EMDR nur phasenweise in einer psychotherapeutischen Behandlung zur Anwendung kommt. Hat die gesamte Behandlung oder nur der EMDR-Bestandteil in der Ausbildungsstätte stattzufinden? Können auch Behandlungen über die Ausbildungsstätten abgerechnet werden, bei denen EMDR zu Behandlungsbeginn angedacht war, aber nicht durchgeführt wurde?

Daneben wird es vor allem Psychotherapeuten in der stationären Versorgung möglich sein, die geforderten EMDR-Behandlungen im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit im Krankenhaus oder in der Rehabilitation durchzuführen.

Rechtlicher Hintergrund

Nach § 135 Absatz 2 SGB V können die Partner der Bundesmantelverträge einheitlich bestimmte Voraussetzungen (Fachkundenachweis) für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen vereinbaren, wenn hierfür besondere Kenntnisse oder Erfahrungen erforderlich sind. Nach § 135 Absatz 1 SGB V kann der G-BA bei der Bewertung von neuen Behandlungsmethoden im Falle einer Anerkennung des therapeutischen Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der neuen Methode in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 auch Vorgaben machen zu der notwendigen Qualifikation der Ärzte, zu den apparativen Anforderungen sowie zu Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung, um eine sachgerechte Anwendung der neuen Methode zu sichern. Im Falle der EMDR hat sich der G-BA in Anlage I.3 Satz 2 und 3 der Psychotherapie-Richtlinie auf den allgemeinen Hinweis auf eine hinreichende fachliche Befähigung beschränkt, die entsprechend § 27 Psychotherapie-Richtlinie in den Psychotherapie-Vereinbarungen näher zu bestimmen ist.

Soweit für die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen im landesrechtlichen Berufsrecht, insbesondere in der Weiterbildungsordnung, bundesweit inhaltsgleiche und hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen gleichwertige Qualifikationen eingeführt sind, sind diese notwendige und ausreichende Voraussetzung. Dies war seinerzeit bei der neuen psychotherapeutischen Methode „klinische Neuropsychologie“ mit der Regelung in den Weiterbildungsordnungen der Landeskammern bzw. der Muster-Weiterbildungsordnung der Fall, sodass diese Qualifikation in der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ als notwendige Voraussetzung definiert wurde. Dies trifft auf EMDR nicht zu. Weder im Bereich der Weiterbildung noch der curricularen Fortbildung existieren derzeit bundeseinheitliche berufsrechtliche Regelungen für die Qualifikation in EMDR. Somit bleibt der in § 135 Absatz 2 SGB V vorgeschriebene Vorrang der landesrechtlichen Regelungen zur ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Berufsausübung hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen mit Bezug auf Leistungen der EMDR derzeit ohne Bedeutung.

Mit Blick auf den in den Psychotherapie-Vereinbarungen geforderten Erwerb der entsprechenden Zusatzqualifikation an oder über Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG, ist es bedeutsam, dass diese nach derzeitiger Rechtslage aufgrund der erteilten Ermächtigungen berechtigt sind, die zum Erwerb der Zusatzqualifikation anfallenden

Leistungen zu erbringen und gegenüber den Krankenkassen abzurechnen. Diese Regelung ist wiederum analog den Vorgaben für den Erwerb der Fachkunde in Gruppenpsychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie für Psychologische Psychotherapeuten, die ebenfalls von den Ausbildungsstätten erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden können. Durch die Bezugnahme auf Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit der geforderten Zusatzqualifikation in EMDR ist sichergestellt, dass die 40 Stunden Einzeltherapie über die Ausbildungsstätten abgerechnet werden können. Bei anderen Anbietern solcher Zusatzqualifikationen wäre dagegen eine solche Abrechnung der Leistungen über die Krankenkassen nicht möglich.

Qualitätsstandard in der EMDR-Behandlung

In den vergangenen Tagen wurde von Vertretern der Fachgesellschaft das Argument vorgetragen, dass die Entscheidung der Partner der Bundesmantelverträge eine gefährliche Absenkung der Qualitätsstandards in der Behandlung mit EMDR impliziere. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass Vertragspsychotherapeuten bereits in der Vergangenheit EMDR im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung mit Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder analytischer Psychotherapie angewendet haben, ohne dass dies einen gesonderten Nachweis einer spezifischen Qualifikation in EMDR vorausgesetzt hätte. Vielmehr gilt grundsätzlich, dass Psychotherapeuten in der Diagnostik und Behandlung von Patienten aufgrund ihrer Berufspflichten nur das tun dürfen, wofür sie ausreichend qualifiziert sind. Hierzu haben viele Psychotherapeuten nicht zuletzt auch im Bereich der Traumatherapie und der EMDR zahlreiche Fortbildungen wahrgenommen.

Mit der Änderung der Psychotherapie-Vereinbarungen werden nun die Qualifikationsanforderungen an die Erbringung einer EMDR-Behandlung im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung erhöht. Dabei beziehen sich die definierten Mindestanforderungen spezifisch auf die Behandlung von Patienten mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung als diejenige Indikation, für die EMDR in der GKV-Versorgung zugelassen wurde.